

# Reichs = Gesetzblatt.

## № 23.

**Inhalt:** Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben. S. 179. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. XXXVd in Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 181.

(Nr. 3460.) Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben. Vom 10. März 1908.

Supplementary Agreement between the German Empire and the United Kingdom of Great Britain and Ireland to the declaration of April 1st 1869 concerning patterns and samples imported by commercial travellers.

Nachdem die beiderseitigen Regierungen übereingekommen sind, weitere Erleichterungen in der zollamtlichen Abfertigung der Muster von zollpflichtigen Waren herbeizuführen, welche von Handlungsreisenden des einen Landes in das andere Land eingeführt werden, um als Warenmuster oder Proben bei dem Aufsuchen von Bestellungen, jedoch nicht zum Verkaufe zu dienen, haben die Unterzeichneten

The two Governments having agreed to introduce further facilities in the Customs clearance of samples of dutiable goods which are imported by commercial travellers of the one country into the other country to serve as samples or patterns in soliciting orders but not for sale the undersigned

der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reichs,  
der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Seiner Majestät des Königs von Großbritannien und Irland

the Secretary of State for Foreign Affairs of the German Empire,  
His Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen und in Ergänzung der am

with reservation of the consent of their Governments and in ampli-

Reichs-Gesetzbl. 1908.

33

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1908.